

Konformitätserklärung

nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011

A. Allgemeine Informationen

| |
|--|
| 1. Datum der Erstellung der Konformitätserklärung und der letzten Aktualisierung |
| Erstellt: 20/12/2019 Zuletzt aktualisiert: 20/12/2019 |
| 2. Name des Administrators |
| LIXX GmbH |

B. LIXX GmbH wendet folgende Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf seine nicht-signifikante Referenzwerte nicht an

| | |
|--|--|
| 3. Referenzwerte, für die dieser Abschnitt relevant ist | |
| ISF Multi Asset CHF (ISIN: DE000A26RSG3) | |
| 4(i) einzelne Bestimmungen | 4(ii) für jede unter Ziffer 4(i) aufgeführte Bestimmung eine gesonderte, detaillierte und klare Erläuterung der Gründe, aus denen der Administrator es für angebracht hält, diese Bestimmung nicht anzuwenden |
| <u>Artikel 4 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Ein Administrator legt zur Sicherstellung der Integrität und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter oder Personen, die den Referenzwert bestimmen, spezifische Verfahren der internen Kontrolle fest und verlangt vor Verbreitung des Referenzwerts zumindest eine interne Abzeichnung durch die Geschäftsleitung. | Da der Geschäftsführer in den Aufsatz neuer Indices miteingebunden ist, bringt ein spezifisches Verfahren der internen Kontrolle und eine interne Abzeichnung keinen zusätzlichen Nutzen. In Anbetracht der Größe des Administrators würde die Befolgung der Anforderung der Verordnung zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen. |
| <u>Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Ein Administrator entwickelt und unterhält solide Verfahren in Bezug auf seine Aufsichtsfunktion und stellt sie den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung. | Die Zurverfügungstellung würde für den Administrator einen hohen Dokumentationsaufwand bedeuten. |
| <u>Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Die Aufsichtsfunktion arbeitet integer und umfasst die folgenden Zuständigkeiten, die vom Administrator entsprechend der Komplexität, Verwendung und Anfälligkeit des Referenzwerts angepasst werden: a) die mindestens jährliche Überprüfung der Referenzwert-Definition und -Methodik, b) die Überwachung etwaiger Änderungen der Referenzwert-Methodik und die Möglichkeit, vom Administrator eine Konsultation bezüglich dieser Änderungen zu verlangen, c) die Überwachung des Kontrollrahmens, des | Der Umfang der Aufsichtsfunktion wird in einer bilateralen Vereinbarung mit der verantwortlichen Person, externer Rechtsanwalt, bestimmt. Der Umfang ist im Antrag an die zuständige Behörde angegeben. Die Vereinbarung wird die Natur der Indices von LIXX berücksichtigen. |

| | |
|--|--|
| <p>Referenzwert-Managements und der Referenzwert-Anwendung des Administrators und — falls der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert — des Verhaltenskodex des Administrators im Sinne des Artikels 15, d) die Überprüfung und Genehmigung von Verfahren für die Einstellung des Referenzwerts und Konsultationen über die Einstellung, e) die Beaufsichtigung von Dritten, die an der Bereitstellung des Referenzwerts einschließlich Berechnung und Verbreitung beteiligt sind, f) die Bewertung interner und externer Prüfungen oder Überprüfungen sowie die Überwachung der Umsetzung ermittelter Abhilfemaßnahmen, g) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, die Überwachung der Eingabedaten und der Kontributoren sowie der Maßnahmen des Administrators zur Überprüfung oder Validierung des Beitrags von Eingabedaten, h) wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, wirksame Maßnahmen bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex im Sinne des Artikels 15 und i) die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden über von der Aufsichtsfunktion festgestelltes Fehlverhalten von Kontributoren, wenn der Referenzwert auf Eingabedaten von Kontributoren basiert, oder von Administratoren sowie über ungewöhnliche oder verdächtige Eingabedaten.</p> | |
| <p><u>Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Der Kontrollrahmen umfasst: a) Steuerung operationeller Risiken, b) angemessene und wirksame Pläne für die Fortführung des Geschäftsbetriebs und die Notfallbewältigung, c) vorhandene Notfallverfahren für den Fall von Störungen im Prozess der Bereitstellung des Referenzwerts.</p> | <p>Aufgrund der Größe des Administrators ist eine Standardisierung von Notfallplänen nicht verhältnismäßig. Ein Ausfall der Bereitstellung eines Referenzwertes stellt zu keiner Zeit einen Notfall dar.</p> |
| <p><u>Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Der Kontrollrahmen wird dokumentiert, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert sowie den jeweils zuständigen Behörden und auf Anfrage den Nutzern zur Verfügung gestellt.</p> | <p>Eine fortlaufende Dokumentation des gesamten Kontrollrahmens würde keinen zusätzlichen Nutzen bringen, da das Set-up des Administrators durch seine geringe Größe sehr transparent ist. Wesentliche Eckpfeiler sowie Prozesse zur Funktion des Kontrollrahmens sind vorhanden. Ob der Kontrollrahmen dokumentiert, überprüft und aktualisiert wird, wird auf Einzelfallbasis entschieden.</p> |
| <p><u>Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1011:</u> Der Administrator überwacht die Eingabedaten und Kontributoren, damit er die zuständige Behörde benachrichtigen und ihr alle relevanten Informationen mitteilen kann, falls er den Verdacht hegt, dass in Bezug auf den Referenzwert eine Verhaltensweise, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation des Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,</p> | <p>In Anbetracht der Größe des Administrators und der Bedeutung der Indices ist eine permanente Überwachung von Eingabedaten nicht verhältnismäßig.</p> |

| | |
|---|--|
| einschließlich einer Absprache darüber, verbunden sein könnte, aufgetreten ist. | |
|---|--|